

Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)

im Rahmen der Strukturfonds 2007-2013

I. WAS IST DIE EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (ETZ)?

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit ist Bestandteil der Kohäsions- und Strukturpolitik der EU (Art. 158 EGV). Als einer der zentralen Förderbereiche der Europäischen Union nimmt die Strukturpolitik in der Periode 2007-2013 mit über 347 Mrd. € mehr als ein Drittel der EU-Haushaltsmittel in Anspruch. Sie dient dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt („der Kohäsion“) der Gemeinschaft und ist auf die Förderung insbesondere von Wachstum und Beschäftigung der weniger entwickelten Regionen ausgerichtet. Die Förderung erfolgt in drei Förderbereichen, sog. „Ziele“:

- Konvergenz (Förderung von Regionen mit einem BIP/Kopf unter 75% des EU-Durchschnitts (2005: ca. 23.300,- €/Einwohner) und der Übergangsregionen),
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Förderung aller übrigen Regionen der Gemeinschaft) und
- **Europäische Territoriale Zusammenarbeit** (Förderung der Zusammenarbeit der Regionen).

ETZ kann mit Zusammenarbeit der Regionen Europas übersetzt werden. Die Ausrichtungen dieser Förderung sind,

- die **grenzübergreifende** Zusammenarbeit (von Regionen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten im Grenzgebiet),
- die **transnationale** Zusammenarbeit (von Mitgliedstaaten in großen Räumen, z.B. alle Ostseeanrainer, alle Alpenstaaten, etc.)
- und die **interregionale** (EU-weite) Zusammenarbeit.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus Art. 3 Abs. 2 c und Art. 7 der VO (EG) Nr. 1083/2006 sowie aus Art. 6 VO (EG) Nr. 1080/2006.

II. WELCHES ZIEL VERFOLGT DIE FÖRDERUNG?

Die ETZ hat das Ziel, zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen. Vorläufer der ETZ war die Gemeinschaftsinitiative INTERREG¹ der EU-Kommission, die im Jahr 1990 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Regionen der EU geschaffen wurde. Nationale Grenzen, die eine ausgewogene Entwicklung und Integration des europäischen Wirtschaftsraums behindern, sollten mit diesem Instrument überwunden werden. In der Förderperiode 2007-2013 müssen sich die Maßnahmen im Rahmen der ETZ zusätzlich stärker an den Agenden von Lissabon (Wettbewerbsfähigkeit/wissensbasierte Wirtschaft) und Göteborg (wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit) ausrichten. Innovation ist dabei das zentrale Element, innovationsfördernde Maßnahmen sollten daher auch in den deutschen Regionen im Vordergrund stehen.

III. IN WELCHER HÖHE STEHEN MITTEL ZUR VERFÜGUNG?

Die ETZ finanziert sich wie die bisherige Gemeinschaftsinitiative aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus nationalen, regionalen und privaten Mitteln. Insgesamt stehen für die ETZ aus dem EFRE zur Verfügung:

- in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Zeitraum 2007-2013 insgesamt ca. **8,7 Mrd. €** (zum Vergleich: 2000-2006 5,8 Mrd. €) - dies sind ca. 2,5% der gesamten EU-Strukturfondsmittel
 - **851,1 Mio. € EFRE-Mittel entfallen auf Deutschland** (2000-2006: 796,9 Mio. €)
 - davon **593,4 Mio. € für die grenzübergreifende Zusammenarbeit** und
 - **257,7 Mio. € für die transnationale Zusammenarbeit.**
- Für **interregionale Zusammenarbeit** stehen **allen Mitgliedstaaten** insgesamt **443 Mio. €** EFRE-Mittel zur Verfügung, die jedoch nicht auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wurden.

¹ Der Begriff „INTERREG“ hat sich in der Förderlandschaft etabliert und wird von der Mehrzahl der Programme weiterhin verwendet.

IV. WIE WIRD GEFÖRDERT?

1. FÖRDERGRUNDSÄTZE:

Die Förderung geschieht mittels Förderprogrammen, die von EU-Mitgliedstaaten und EU-Nachbarstaaten gemeinsam auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1083/2006 (allg. Strukturfondsverordnung) und der VO (EG) Nr. 1080/2006 (sog. EFRE-Verordnung) für den Zeitraum 2007-2013 aufgestellt wurden. Die Programme sind jeweils von der EU-Kommission genehmigt worden.

Die Mitgliedsstaaten entscheiden im Rahmen der Verordnungen über die Aufteilung der EU-Mittel auf die jeweiligen Programme und über die Ergänzung der EU-Mittel durch zusätzliche nationale und regionale Mittel (Kofinanzierung). Die nationale Kofinanzierung muss je nach Programm mindestens 15%, 25% oder 50% betragen.

Allen Förderprogrammen gemein ist eine europäische Verwaltungsstruktur, die sich aus den genannten Verordnungen ergibt. Jedes Förderprogramm benötigt:

- eine Verwaltungsbehörde und ein gemeinsames technisches Sekretariat (Managing Authority/MA und Joint Technical Secretariat/JTS)
- eine Bescheinigungsbehörde (Certifying Authority/CA)
- eine Prüfbehörde (Audit Authority/AA).

Außerdem müssen alle Förderprogramme Kontrollsysteme nach EU-Vorgaben aufweisen und den entsprechenden Kontrollvorschriften genügen.

Von 2007-2013 wird in jedem Förderprogramm mehrmals öffentlich zur Einreichung von Projektideen aufgerufen werden.² Diese sogenannten „Calls“ werden auf der Website des jeweiligen gemeinsamen technischen Sekretariats veröffentlicht. Die Einreichung der Projekte erfolgt ebenfalls beim zuständigen Sekretariat, das außerdem Hilfe bei der Antragstellung leistet. Die Projekte werden auf ihre Zulässigkeit bzw. die Vereinbarkeit mit EU- und nationalen Regeln geprüft und mit einer Vorbewertung versehen. Im Rahmen dieser Vorbewertung wird das Projekt auch Sachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Basis der Vorbewertung, jedoch nicht daran gebunden, wählt ein internationales Gremium aus Vertretern aller an einem Förderprogramm beteiligten Staaten die Projekte aus, die gefördert werden sollen.

² In einigen grenzübergreifenden Programmen ist eine unaufgeforderte Projekteinreichung während der Programmlaufzeit gestattet.

Folgende Voraussetzungen gelten aufgrund der Festschreibung in den EU-Verordnungen grundsätzlich für die Förderung, unabhängig von der Art der Zusammenarbeit der Regionen und vom konkreten Förderprogramm:

- Das Prinzip des federführenden Begünstigten muss eingehalten werden. **Ein** Projektpartner ist für die Umsetzung des gesamten Projektes verantwortlich (sog. Leadpartner). Dieser erhält die EFRE-Mittel und ist alleiniger Vertragspartner der Verwaltungsbehörde und alleiniger Ansprech- und Vertragspartner der übrigen Projektpartner.
- Die EU-Mittel müssen mit nationalen Mitteln kofinanziert werden. Die Höhe der maximalen EU-Mittel und der notwendigen nationalen Kofinanzierung ergibt sich im Einzelnen aus den jeweiligen Förderprogrammen und dem Förderbescheid. Die EU-Mittel belaufen sich typischerweise auf 50%, 75% bzw. 85% (abhängig vom Programmgebiet). Auf Projektebene kann davon abgewichen werden.³

2. PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN DER EU-KOMMISSION

Im Rahmen der europäischen Transparenzinitiative hat die EU-Kommission die Pflichten zur Veröffentlichung der Empfänger von EU-Mitteln ausgeweitet. Die ETZ-Programme mit deutscher Beteiligung veröffentlichen die Begünstigten auf der jeweiligen Website. Eine Liste aller Websites der Programme findet sich auf der Website des BMWi⁴.

Genauere Informationen zur Ausgestaltung der Veröffentlichung enthalten Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 d) VO (EG) Nr. 1828/2006.

³ D.h. einzelne Projekte können eine prozentual höhere EFRE-Förderung enthalten. Dies muss jedoch in anderen Projekten mit geringerem EFRE-Anteil wieder ausgeglichen werden.

⁴ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/J-L/links-zu-etz-foerderprogrammen.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf>

V. WAS WIRD GEFÖRDERT?

1. GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT DER REGIONEN (SOG. AUSRICHTUNG „A“)

INHALT

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit fördert die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbar benachbarten Grenzregionen. Grenzbedingte strukturelle Schwächen sollen überwunden und grenzübergreifende wirtschaftliche und soziale Wachstumspole geschaffen werden. Auf dem Gebiet der EU gibt es in der aktuellen Förderperiode über 50 Programme grenzübergreifender Zusammenarbeit, die grenzübergreifende wirtschaftliche, soziale und ökologische Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale (regionale) Entwicklung fördern sollen.

Schwerpunkte/Prioritäten gemäß Art. 6 Nr. 1 VO (EG) Nr. 1080/2006:

- Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels
- Förderung und Verbesserung des gemeinsamen Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken
- Stärkung der Verbindung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten
- Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und –diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen
- Ausbau der Zusammenarbeit der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.

Ferner:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden
- grenzüberschreitende Integration des Arbeitsmarktes
- lokale Beschäftigungsinitiativen
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Verwirklichung von Chancengleichheit
- Fortbildung und soziale Eingliederung

- gemeinsame Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für die Forschung und Technologieentwicklung (FTE).

Wichtige Voraussetzungen der Förderung (Art. 19 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006):

- potenzielle Antragsteller sind vorrangig nationale, regionale und lokale Behörden und Institutionen, private Beteiligung ist jedoch erwünscht und je nach Programm unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Projektpartner aus dem förderfähigen Gebiet (die förderfähigen Grenzregionen ergeben sich aus der EU-Kommissionsverordnung vom 06.11.2006); geografische Ausnahmen sind z.T. in den jeweiligen Programmen zugelassen (z.B. sog. „angrenzende Gebiete“: Nachbarregionen der Grenzregionen)
- Projektpartner aus mindestens zwei Staaten, davon mind. ein EU-Mitgliedstaat
- grenzübergreifender Charakter der Projekte, d.h. mindestens **zwei** der folgenden vier Kriterien der Zusammenarbeit müssen erfüllt sein:
 - gemeinsame Projektentwicklung
 - gemeinsame Umsetzung
 - gemeinsames Projektpersonal
 - gemeinsame Finanzierung.

Programme mit deutscher Beteiligung und deren Finanzvolumen:

- alle deutschen Grenzregionen, aufgeteilt auf 14 Einzelprogramme
- ein neues Großprogramm „Region südliche Ostsee“ wurde ermöglicht durch die Einbeziehung von Seegrenzen in das Fördergebiet
- Gesamtbudget der Programme mit D-Beteiligung über 1,8 Mrd. €.

Programm	Programmbudget in Mio. €		
	EFRE-Mittel D	EFRE-Mittel gesamt	Gesamtvolumen
Deutschland – Niederlande	52,6	138,7	277,3
Euregio Maas – Rhein (DE ⁵ -NL-BE)	18,7	72,0	144,1
Oberrhein (DE-FR-CH)	23,8	67,2	130,8
Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein (DE-AT-CH-LI)	14,2	23,9	39,8
„Großregion“: Saarland – Lothringen – Luxemburg – Rheinland-Pfalz – Region Wallonien – französische und deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (DE-FR-LU-BE)	25,2	106,0	212,0
Bayern – Österreich	23,8	54,1	72,1
Bayern – Tschechien	60,5	115,5	135,9
Sachsen – Tschechien	140,2	207,4	244,0
Sachsen – Polen	35,0	105,1	123,7
Brandenburg – Polen	74,4	124,2	146,1
Mecklenburg- Vorpommern/Brandenburg – Polen	82,8	132,8	156,3
Region südliche Ostsee (DE-DK-SE-PL-LT)	8,6	60,7	75,3
Schleswig/K.E.R.N. – Süddänemark (DE-DK)	21,8	44,3	68,9
Fehmarnbeltregion (DE-DK)	11,6	22,9	30,5
Gesamt ca.	593,2	1.274,8	1.856,8

⁵ Ländercodes gemäß ISO 3166

Ansprechpartner in DE:

- Durchführung der Förderung auf Programm- und Projektebene durch die Bundesländer
- Koordinierung im Bund/EFRE-Fondsverwalter: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Referat EB2.

2. TRANSNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DER REGIONEN

(SOG. AUSRICHTUNG „B“)

INHALT

Die transnationale Zusammenarbeit fördert die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen in größeren Räumen, die sich über mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, aber sich nicht in jedem Fall mit diesen decken. Durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, soll die transnationalen Zusammenarbeit verstärkt und weiterentwickelt werden.

Schwerpunkte/Prioritäten gemäß Art 6 Nr. 2 VO (EG) Nr. 1080/2006:

- Innovation: Schaffung und Ausbau von Wissenschafts- und Technologienetzwerken und Aufwertung von regionalen FTE- und Innovationskapazitäten, z.B.:
 - Schaffung von Netzwerken zwischen geeigneten Einrichtungen im Bereich der tertiären Bildung und Forschungsinstituten und den KMU
 - Verbindungen zur Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Kenntnissen sowie des Technologietransfers zwischen FTE- Einrichtungen und internationalen Spitzenzentren für FTE
 - Partnerschaften zwischen Einrichtungen für den Technologietransfer
 - Entwicklung von gemeinsamen Finanzierungsinstrumenten zur Förderung von FTE in den KMU
- Umwelt: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, z.B.:
 - Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten
 - Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen
 - Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken

- Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus
- Zugänglichkeit: Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen und der Qualität dieser Dienstleistungen, z.B.:
 - Investitionen in grenzüberschreitende Abschnitte der transeuropäischen Netze, Verbesserung der lokalen und regionalen Anbindung an die nationalen und transnationalen Netze
 - Verbesserung der Interoperabilität (Fähigkeit zur Zusammenarbeit) der nationalen und regionalen Systeme
 - Förderung von fortgeschrittenen Kommunikations- und Informationstechnologien
- nachhaltige Stadtentwicklung: Förderung der polyzentrischen Entwicklung (nicht ein einziges die Region bestimmendes Zentrum, sondern mehrere Zentren) auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene, z.B.:
 - Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum
 - Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ländlichen Raums
 - Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes
 - strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.

Wichtige Voraussetzungen der Förderung:

- potenzielle Antragsteller sind vorrangig nationale, regionale und lokale Behörden und Institutionen, private Beteiligung ist jedoch erwünscht und je nach Programm unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- transnationaler Charakter der Projekte
- Projektpartner aus mindestens zwei Staaten
- Projektpartner aus dem förderfähigen Gebiet (die transnationalen Fördergebiete wurden von der EU-Kommission in einer Entscheidung vom 06.11.2006 festgelegt); geografische Ausnahmen auf Grundlage der EU-Verordnungen sind z.T. in den jeweiligen Programmen spezifiziert.

Programme mit deutscher Beteiligung und deren Finanzvolumen:

- Deutschland ist an fünf von insgesamt 13 Kooperationsräumen in Europa beteiligt
- Gesamtbudget der Programme mit deutscher Beteiligung ca. 1,7 Mrd. €.

Programm	Programmbudget in Mio. €		
	EFRE-Mittel D	EFRE-Mittel gesamt	Gesamtvolumen
Ostseeraum (DE-DK-SE-NO-FI-PL-LT-LV-EE-BY-RU)	72,4	208,0	293,2 ⁶
Nordseeraum (DE-DK-SE-NO-UK-NL-BE)	31,7	138,5	293,3
Nordwesteuropa (DE-NL-BE-LU-FR-UK-IE-CH)	67,8	355,4	696,7
Alpenraum (DE-AT-FR-IT-SI-LI-CH)	23,7	97,8	130,0
Mitteleuropa (DE-PL-CZ-SK-HU-AT-SI-IT-UA)	62,1	246,0	305,8
Gesamt	257,7	1.045,7	1.719,0

Ansprechpartner in DE:

- Durchführung der Förderung auf Programm- und Projektebene durch die Bundesländer
- Koordinierung im Bund/EFRE-Fondsverwalter: BMWi, Referat EB2
- Ansprechpartner im BMVBS: Referat SW14.

3. INTERREGIONALE ZUSAMMENARBEIT DER REGIONEN (SOG. AUSRICHTUNG „C“)

INHALT

Die interregionale Zusammenarbeit fördert die Verbesserung der regionalen Entwicklung sowie der strukturpolitischen Maßnahmen und Methoden im gesamten Gebiet der Europäischen Union, mittels Austausch von Erfahrungen und Kooperationen zwischen öffentlichen Einrichtungen bzw. Einrichtungen mit öffentlichem Auftrag. Damit soll die Wirksamkeit der Regionalpolitik insgesamt verstärkt werden.

⁶ inkl. Mittel aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerinstrument (ENPI)

Schwerpunkte/Prioritäten gemäß Art 6 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1080/2006:

- Förderung der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung, (s. dazu insbesondere die Programme INTERREG IV C und URBACT II)
- Förderung des Erfahrungsaustausches über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken (good practice, s. dazu INTERACT II)
- Förderung von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen (s. dazu ESPON 2013).

Wichtige Voraussetzung der Förderung:

- potenzielle Antragsteller sind ausschließlich öffentliche Stellen und öffentlichen Stellen gleichgestellte Institutionen
- Projektpartner aus dem Gebiet der EU (z.T. + Norwegen, Schweiz u.a.)
- Projektpartner aus mind. drei Staaten
- interregionaler Charakter der Projekte.

Programme und deren Finanzvolumen:

- Gesamtbudget der Programme über 500 Mio. €

Programm	Programmbudget in Mio. €	
	EFRE-Mittel gesamt	Gesamtvolumen
INTERREG IV C	321,3	408,1
URBACT II	53,3	67,8
INTERACT II*	34,0	40,0
ESPON 2013	34,0	45,4
Gesamt	442,7	561,3

Ansprechpartner in DE:

- Koordinierung im Bund/EFRE-Fondsverwalter: BMWi, Referat EB2;
weiterer Ansprechpartner: BMVBS, Referat SW14 (ESPON) bzw. SW20 (URBACT).

* keine Teilnahme Deutschlands an INTERACT II

Regions for Economic Change/Fast Track:

Mit Ihrer Initiative „Regions for Economic Change“ möchte die EU-Kommission in regionalen oder lokalen Netzwerken gewonnene positive Erfahrungen mit Methoden und Verfahren („good practice“) zur Anpassung an veränderte ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für andere, weniger erfolgreiche Regionen nutzbar machen und rasch auf diese übertragen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die strukturelle Anpassung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu fördern. Finanziert werden diese Maßnahmen aus den Programmen INTERREG IV C und URBACT II. Innerhalb dieser Programme sollen mit Hilfe des Projekttyps „Fast Track“ ausgewählte Projekte besondere Unterstützung durch die Kommission erfahren, damit die Erkenntnisse dieser Projekte möglichst schnell auf andere Programme der ETZ (grenzübergreifend, transnational, interregional) oder der anderen Förderziele übertragen werden können.

VI. EUROPÄISCHER VERBUND FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (EVTZ):

Gemeinsam mit den anderen Strukturfondsverordnungen ist die VO (EG) Nr. 1082/2006 in Kraft getreten. Auf der Grundlage der Verordnung ist die Gründung eines EVTZ möglich. Mit diesem neuen Rechtsinstrument soll vor allem die grenzüberschreitende, aber auch die transnationale und interregionale Zusammenarbeit erleichtert werden. An einem EVTZ können u.a. regionale und lokale Gebietskörperschaften oder als öffentlich-rechtlich angesehene Stellen teilnehmen.

Der EVTZ ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und verfügt über eigene Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Er unterliegt dem Recht des Mitgliedstaates (in Deutschland des Bundeslandes), in dem der EVTZ seinen Sitz hat. Der Aufgabenbereich des EVTZ umfasst vor allem die Zusammenarbeit bei den Strukturfonds (Umsetzung der Programme oder einzelner Projekte der ETZ), kann aber auch auf sonstige spezifische Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit ausgedehnt werden, z.B. grenzüberschreitende Verkehrsverbände oder binationale Kommunalbetriebe (Krankenhäuser, Müllentsorgung, etc.).

Abkürzungsverzeichnis

AA	Audit Authority – Prüfbehörde
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
CA	Certifying Authority – Bescheinigungsbehörde
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ENPI	Europäisches Nachbarschafts- und Partnerinstrument
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
FTE	Forschung und Technologieentwicklung
JTS	Joint Technical Secretariat – Gemeinsames technisches Sekretariat
KMU	kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte und max. 50 Mio. € Jahresumsatz)
MA	Managing Authority – Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung

